

Vertragsbedingungen Kauf Hardware/ Software

1. Einrichtung der Anlage; sonstige Leistungen

- 1.1 Bosch Sicherheitssysteme GmbH liefert und richtet die Anlage einschließlich des ggf. erforderlichen Netzes zwischen den einzelnen Komponenten ein und führt notwendige Tests, Einweisungen und ggf. Schulungen durch. Ein vom Kunden bereitgestelltes Netz wird Bosch Sicherheitssysteme GmbH vor Inbetriebnahme prüfen und ggf. Änderungen veranlassen.
- 1.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Einrichtung der Anlage an seinem Standort entsprechend den Bosch Sicherheitssysteme GmbH-Installationshinweisen möglich ist. Er ist für alle Genehmigungen (z.B. Netzbetreiber, Behörden und sonstige Dritte) zuständig und beschafft notwendige Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste u.ä.) und Verbrauchsmaterialien, die den Bosch Sicherheitssysteme-Spezifikationen entsprechen müssen.
- 1.3 Im Hinblick auf die Gewährleistung hat Bosch Sicherheitssysteme GmbH das Recht, die Anlage auf eine Service-Stelle zu schalten und Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten über ein öffentliches Netz vorzunehmen.
- 1.4 Die Instandhaltung der Anlage einschließlich Beseitigung von Störungen und Schäden sowie weitere Serviceleistungen sind in einem gesonderten Instandhaltungsvertrag zu vereinbaren. In diesem Falle verpflichtet sich Bosch Sicherheitssysteme GmbH zur Vornahme aller an der Anlage notwendigen oder - auch von Behörden oder Dritten - gewünschten Arbeiten.
- 1.5 Arbeiten an Niederspannungsanlagen und damit verbundene Leitungsarbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Der Niederspannungsanschluss (ehem. Starkstromanschluss) und der Betriebsstrom werden vom Kunden gestellt.

2. Software-Nutzungsrechte; Eigentum

- 2.1 Bosch Sicherheitssysteme GmbH liefert entsprechend des jeweils erteilten Auftrages die Software und stellt die Dokumentation zur Verfügung. Auch bei sorgfältiger Software-Erstellung ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, Softwarefehler unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Der Kunde verpflichtet sich, zur Nutzung der Software qualifiziertes Personal einzusetzen. Stellt Bosch Sicherheitssysteme GmbH die Notwendigkeit einer Nachschulung fest, verpflichtet sich der Kunde, Bosch Sicherheitssysteme GmbH einen entsprechenden Schulungsauftrag gegen gesondertes Entgelt zu erteilen.
- 2.2 Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland räumt Bosch Sicherheitssysteme GmbH dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die gelieferte Software auf der Bosch Sicherheitssysteme-Hardware zu nutzen. Die Software wird grundsätzlich zur ausschließlichen Verwendung auf der dafür bestimmten Zentraleinheit überlassen. Die Software darf nur auf einem Terminal und nur an einem Ort benutzt werden, eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig; dies gilt nicht, wenn für die Software ausdrücklich eine Mehrfachnutzung vereinbart ist.
- 2.3 Das Eigentum und/ oder alle sonstigen Rechte an der Software bleiben bei Bosch Sicherheitssysteme GmbH. Der Kunde ist verpflichtet, Kennzeichnungen - insbesondere Copyrightvermerke - der Software oder Kopien nicht zu entfernen bzw. die Software bei Veränderung oder Verbindung zu kennzeichnen. Er wird die Software nicht zurückentwickeln oder übersetzen und keine Softwareteile herauslösen.
- 2.4 Das Nutzungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht mehr Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer der Hardware ist.
- 2.5 Ohne schriftliche Zustimmung von Bosch Sicherheitssysteme GmbH darf die Software weder vervielfältigt noch verändert werden. Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Software und die dazugehörige Dokumentation einschl. evtl. Vervielfältigungen auch in einer bearbeiteten Fassung ohne Zustimmung von Bosch Sicherheitssysteme GmbH Dritten nicht bekannt werden.
- 2.6 Die Software hat der Kunde nach Ablauf der Nutzung im Original mit allen Kopien zu vernichten und dies Bosch Sicherheitssysteme GmbH anzuzeigen.
- 2.7 Verletzt der Kunde eine der ihm obliegenden Pflichten, kann Bosch Sicherheitssysteme GmbH unbeschadet weiterer Ansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe des Nutzungsentgeltes der betroffenen Software verlangen.
- 2.8 Die Übereinstimmung von Softwareabläufen mit gesetzlichen oder betrieblichen Bestimmungen ist Angelegenheit des Kunden.
- 2.9 Die Pflege der Betriebssystemsoftware/ Firmware ist im Instandhaltungs- und Schutzvertrag und die der Anwendungssoftware im EffiLink Software Assurance Vertrag gesondert zu vereinbaren.

Die Pflege der Betriebssystemsoftware/ Firmware umfasst nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung alle Maßnahmen, die Bosch Sicherheitssysteme GmbH zur Erhaltung der Betriebssicherheit der Anlage für erforderlich hält, insbesondere technische Änderungen und Verbesserungen. Der Leistungsumfang für die Pflege der Anwendungssoftware ist in der Leistungsbeschreibung „EffiLink Software Assurance“ definiert.

3. Datensicherung; Mitwirkungspflichtigen Kunde

- 3.1 Beim Einsatz von Firmware, Betriebssystem- und Anwendungssoftware hat der Kunde alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch die Firmware, Betriebssystem- und Anwendungssoftware zu verhindern. Insbesondere hat der Kunde für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten (einschließlich Virenüberprüfung) zu sorgen.
- 3.2 Soweit der Kunde diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haftet Bosch Sicherheitssysteme GmbH nicht für daraus entstehende Folgen, insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme.

4. Mängel

- 4.1 Bosch Sicherheitssysteme GmbH hat nach ihrer Wahl Lieferungen und Leistungen unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung Mängel auftreten, deren Ursache bereits bei Gefahrenübergang vorlag (Nacherfüllung). Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von Bosch Sicherheitssysteme GmbH über. Gelingt Bosch Sicherheitssysteme GmbH die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern; dies gilt unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Punkt 5.3.
- 4.2 Falls Bosch Sicherheitssysteme GmbH Firmware, Betriebssystem- und Anwendungssoftware liefert, die auf kundeneigener Hardware eingesetzt wird, erstreckt sich die Nacherfüllung nur auf die gelieferte Firmware, Betriebssystem- und Anwendungssoftware und nicht auf das Zusammenwirken mit der Hardware. Der Kunde stellt sicher, dass sein Betriebssystem kompatibel zur Bosch Sicherheitssysteme GmbH-Anlage ist. Falls der Kunde mit Zustimmung von Bosch Sicherheitssysteme GmbH Fremdprodukte an die Anlage anschließt, übernimmt Bosch Sicherheitssysteme GmbH keine Gewähr für den einwandfreien Betrieb.
- 4.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung, bei nicht sachgemäßem Gebrauch sowie bei sonstigen von Bosch Sicherheitssysteme GmbH nicht zu vertretenden Umständen.

5. Gefahrübergang; Verzug; Haftung für Schäden

- 5.1 Mit der Anlieferung der Anlage und des sonstigen Materials geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf den Kunden über.
- 5.2 Kommt Bosch Sicherheitssysteme GmbH aus von ihr zu vertretenden Gründen mit ihrer Lieferung/ Leistung in Verzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist, für jede vollendete Woche der Verzögerung pauschal 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung/ Leistung verlangen, der nicht rechtzeitig geliefert/ erbracht werden konnte. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung/ Leistung, auch nach Ablauf einer Bosch Sicherheitssysteme GmbH gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach Ablauf einer Bosch Sicherheitssysteme GmbH gesetzten, angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.
- 5.3 Bosch Sicherheitssysteme GmbH haftet für von ihr zu vertretende Personenschäden unbeschränkt. Für Sachschäden, die von ihr zu vertreten sind, haftet Bosch Sicherheitssysteme GmbH für den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal bis zu einem Betrag von 500.000 EUR. Bosch Sicherheitssysteme GmbH haftet jedoch nicht für entgangenen Gewinn und für Vermögensschäden des Kunden, die beispielsweise durch Ausfall der Hardware, durch fehlerhafte Funktion der Software oder Datenverlust usw. eintreten, ebenso wenig, wenn die vom Kunden gewählte Anlagenkombination seinen Erfordernissen nicht entspricht oder die beabsichtigten Ergebnisse nicht liefert. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder anderer gesetzlicher Vorschriften zwingend gehaftet wird.

6. Preise, Änderungen; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

- 6.1 Die vorstehend genannten Lieferungen und Leistungen ein-

schließlich Aufwendungen für Abnahmen sowie die Verpackungs- und Transportkostenpauschale für die Anlieferung ab Werk, ferner Entsorgungen, werden zu den bei Bosch Sicherheitssysteme GmbH jeweils gültigen Listenpreisen berechnet, soweit sie nicht mit den auf der Vertragsvorderseite genannten Entgelten bereits abgegolten sind.

Werden Lieferungen und Leistungen aus von Bosch Sicherheitssysteme GmbH nicht zu vertretenden Gründen später als vier Monate nach Auftragsbestätigung erbracht, kann Bosch Sicherheitssysteme GmbH den zum Zeitpunkt ihrer Ausführung geltenden Listenpreis verlangen.

- 6.2 Der Gesamtauftragswert wird - ohne Abzug - mit jeweils 1/3 nach Auftragsbestätigung, 1/3 nach Anlieferung und der Rest zehn Tage nach Rechnungsstellung, fällig.
- 6.3 Das einmalige Nutzungsentgelt für die Firmware, Betriebssystem- und Anwendungssoftware ist bei Übergabe bzw. nach Bereitstellung fällig.
- 6.4 Alle sonstigen zu zahlenden Entgelte sind ohne Abzug zehn Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- 6.5 Gekaufte Apparaturen und sonstige Materialien bleiben Eigentum von Bosch Sicherheitssysteme GmbH bis zum vollständigen Ausgleich des Kaufpreises.
- 6.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 6.7 Bosch Sicherheitssysteme GmbH ist berechtigt, zum Schutz von Forderungsausfällen, bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder anderen Instituten entsprechende Auskünfte einzuholen.
Während der Vertragslaufzeit erhält Bosch Sicherheitssysteme GmbH jeweils aktualisierte Auskünfte. Diese Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Bosch Sicherheitssysteme GmbH erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

7. Schadenersatz; Vertragserfüllung

- 7.1 Lässt der Kunde bei Kauf die Hardware und die zur Nutzung vorgesehene Firmware, Betriebssystem- und Anwendungssoftware trotz Nachfristsetzung ganz oder teilweise nicht einrichten, kann Bosch Sicherheitssysteme GmbH Ersatz der Aufwendungen für bereits erbrachte und in Auftrag gegebene Leistungen sowie Schadenersatz in Höhe von 20% des Kaufpreises und Nutzungsentgeltes oder des entsprechenden Teils als Ausgleich für den eingetretenen Schaden verlangen.
- 7.2 Ein Schadenersatzanspruch verringert sich oder besteht nicht, sofern der Kunde nachweist, dass der Schaden wesentlich geringer oder nicht entstanden ist.
- 7.3 Sofern der Kunde statt der nicht installierten Anlage/ der Anlagenteile von dritter Seite eine Anlage oder Teile davon erwirbt, einrichten lässt oder nutzt, bleibt der gesetzliche Anspruch von Bosch Sicherheitssysteme GmbH auf Vertragserfüllung bestehen. In diesen Fällen findet Punkt 7.1 keine Anwendung.

8. Ausführbestimmungen

- 8.1 Die Ausfuhr von Hardware und Firmware, Betriebssystem- und Anwendersoftware unterliegt Deutschen und US-amerikanischen Ausfuhrkontrollbestimmungen und bedarf der Zustimmung von Bosch Sicherheitssysteme GmbH sowie der zuständigen Stellen.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Ein Anspruch auf Übertragung des Kaufvertrages auf einen Ersatzkäufer besteht nicht.
- 9.2 Fristen verlängern sich angemessen, z.B. bei Streik, Ausspernung, höherer Gewalt und anderen Ereignissen, die von Bosch Sicherheitssysteme GmbH nicht beeinflusst werden können.
- 9.3 Bosch Sicherheitssysteme GmbH behält sich das Recht vor, ihre Pflichten aus diesem Vertrag durch geeignete Dritte ausführen zu lassen.
- 9.4 Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.
- 9.5 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, gelten an deren Stelle solche wirksamen Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am Nächsten kommen. Soweit erforderlich ist der Kunde verpflichtet, alle Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels zu erbringen.
- 9.6 Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, wird als Gerichtsstand nach Wahl von Bosch Sicherheitssysteme GmbH der Sitz der vertragsschließenden Niederlassung von Bosch Sicherheitssysteme GmbH oder der Erfüllungsort vereinbart.